

Satzung der djo-Deutsche Jugend in Europa Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Jugendverband führt den Namen „djo-Deutsche Jugend in Europa, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.“. Er ist Mitglied in der djo-Deutsche Jugend in Europa, Bundesverband e.V., hat seinen Sitz in Halle und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Die djo-Deutsche Jugend in Europa, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. ist ein landesweit tätiger, freiheitlich-demokratischer, überparteilicher und überkonfessioneller Kinder- und Jugendverband. Sie achtet und wahrt die Glaubensgrundsätze jedes Einzelnen.

Die Schwerpunkte ihrer Arbeit liegen in der außerschulischen Bildungsarbeit, Freizeitgestaltung, Kulturarbeit, Migrations- und Integrationsarbeit und in der Internationalen Begegnung, von, für, mit und durch Kindern und Jugendlichen. Ihre Arbeit trägt mit dazu bei, Kinder und Jugendliche zu kritikfähigen, verantwortungsbewussten und Verantwortung übernehmenden Mitmenschen unserer Gesellschaft zu erziehen.

Voraussetzung dafür ist eine Erziehungsarbeit, die den Menschen in seiner Würde und Freiheit in den Mittelpunkt stellt. Sie will die Belange, Anliegen und Interessen von Kindern und Jugendlichen deutlich machen und vertreten und zur sozialen und kulturellen Chancengleichheit beitragen.

2. Die djo-Deutsche Jugend in Europa, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. sieht in den Fragen, die die Wahrung der Menschenrechte aufwerfen und den Problemen, die Flucht und Vertreibung weltweit verursachen und beinhalten, eine besondere Arbeits- und Bildungsaufgabe. Sie tritt für eine weltweite Friedensordnung ein, in der

- das Selbstbestimmungsrecht der Völker,
- das Recht auf die Heimat,
- ein völkerrechtlich verankertes Verbot von Massenvertreibungen,
- die weiteren Normen des Völkerrechts und
- die Sicherung der wirtschaftlichen und sozialen Existenzgrundlagen eines jeden Volkes Handlungsmaßstab bei der Lösung von Konflikten sind.

3. Besondere Anliegen der djo-Deutsche Jugend in Europa, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. sind die außerschulische Bildungsarbeit, Kulturarbeit, Integrationsarbeit und die Internationale Jugendarbeit. Sie sollen

- zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen beitragen,
- Kenntnisse über die deutschen und europäischen Kulturen vermitteln und zur geistigen Auseinandersetzung mit ihr befähigen,
- helfen, die Kulturen der Nachbarvölker und Volksgruppen kennen zu lernen und deutsche Kultur im Ausland darzustellen, um so Vorurteile abzubauen und das gegenseitige Verständnis zu fördern,
- junge Zuwanderer mit den Mitteln der Jugendhilfe bei der Integration in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland unterstützen und zu begleiten und
- durch Internationale Jugendprojekte einen Beitrag zum Frieden und zur Verständigung von und zwischen jungen Menschen leisten.

4. Die djo-Deutsche Jugend in Europa, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. bekennt sich zum Zusammenschluss Europas auf föderativer Grundlage. Ihr Anliegen ist dabei, junge Menschen zu Brücken zwischen den Menschen, Volksgruppen und Völkern werden zu lassen, um

- gegenseitiges Kennenlernen zu ermöglichen und zu fördern,
- unterschiedliche Wertvorstellungen zu tolerieren,
- gegenseitige Hilfe zu leisten,
- Toleranz und Partnerschaft mit Menschen, Volksgruppen und Völkern unterschiedlichster ethnischer, religiöser, sozialer, wirtschaftlicher und weltanschaulicher Herkunft zu fördern.

5. Die djo-Deutsche Jugend in Europa, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte, zur Genfer Flüchtlingskonvention und zur Charta der Vereinten Nationen.

6. Die djo-Deutsche Jugend in Europa Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. unterstützt die Förderung behinderter oder von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen durch spezielle Angebote der außerschulischen, partizipativen und inklusiven Bildungsarbeit.

§ 3

Zweck

1. Zwecke des Verbandes sind:

- die Förderung der Jugendarbeit
- die Förderung der Völkerverständigung, insbesondere der Toleranz gegenüber Völkern und Volksgruppen auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechtes
- die Förderung der Migrations- und Integrationsarbeit.

2. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit verwirklicht.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, wer die Aufgaben und Ziele der djo-Deutsche Jugend in Europa, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. anerkennt und für deren Verwirklichung eintreten will.

(2) Die Mitglieder des Landesverbandes sind:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

(3) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen und Vereine oder Initiativen, die Aufgaben und Ziele im Sinne des § 2 dieser Satzung verfolgen. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, Vereine und Initiativen oder Körperschaften werden, die den Landesverband und / oder seine Gliederungen unterstützen. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die djo-Deutsche Jugend in Europa, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. verdient gemacht hat.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder entscheidet aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung der Landesvorstand.

(2) Ehrenmitglieder werden vom Landesjugendtag auf Vorschlag des Landesvorstandes ernannt.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung oder Ernennung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Landesvorstand. Dagegen kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde beim Landesvorstand einlegen. Dieser entscheidet nach Anhörung des Betroffenen endgültig.

§ 6 **Mitgliedsbeiträge**

Ordentliche Mitglieder der djo-Deutsche Jugend in Europa, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. unterliegen einer Beitragspflicht. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung, die vom Landesvorstand beschlossen wird.

§ 7 **Gliederung**

(1) Die djo-Deutsche Jugend in Europa, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. gliedert sich in Mitgliedsgruppen und Einzelmitglieder, die in Kreisverbänden organisiert sind.

(2) Eine Mitgliedsgruppe besteht aus Mitgliedern des Verbandes, die sich zum Zwecke gemeinsamer, regelmäßiger Jugendarbeit zusammengeschlossen haben.

(3) Ein Kreisverband ist die Gemeinschaft aller Mitglieder des Verbandes in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt des Landes Sachsen-Anhalt.

(4) Für benachbarte Kreise kann ein gemeinsamer Kreisverband gebildet werden.

(5) Sofern sich Kreisverbände und Mitgliedsgruppen eigene Satzungen geben, dürfen sie dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 8 **Organe**

Die Organe der djo-Deutsche Jugend in Europa, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. sind:

1. der Landesjugendtag
2. der Landesvorstand
3. der Geschäftsführende Landesvorstand

§ 9 **Landesjugendtag**

(1) Der Landesjugendtag besteht aus

1. dem Landesvorstand
2. den Delegierten der Mitgliedsgruppen und Kreisverbände als stimmberechtigte Mitglieder
3. Ehrenmitgliedern und Gästen

(2) Jede Mitgliedsgruppe kann maximal zwei Personen zum Landesjugendtag delegieren.

(3) Jeder Delegierte kann nur eine Stimme wahrnehmen. Er muss schriftlich von seiner Gliederung benannt werden.

(4) Der Landesjugendtag soll jährlich, muss jedoch in jedem zweiten Jahr zusammentreten.

(5) Er ist vom Landesvorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher einzuberufen. Er muss auch außerordentlich einberufen werden, wenn ein Drittel der Delegierten des letzten Landesjugendtages es verlangt. Der Landesjugendtag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist. Er wählt sich für jede Tagung einen Vorsitzenden.

(6) Aufgaben des Landesjugendtages sind insbesondere:

1. Beratung des Landessvorstandes
2. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Landesvorstandes
4. Wahl des Vorsitzenden des Landesjugendtages
5. Wahl des Geschäftsführenden Landesvorstandes
6. Wahl der Beisitzer und der Kassenprüfer
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes

§ 10

Landesvorstand

Der Landesvorstand besteht aus

1. dem Geschäftsführenden Landesvorstand
2. bis zu fünf Beisitzern

Dem Landesvorstand obliegt die Entscheidung über Inhalte, Aktionen und Maßnahmen des Landesverbandes. Er kann Referenten und Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben einsetzen und abberufen.

§ 11

Geschäftsführender Landesvorstand

Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen.

Dem Geschäftsführenden Landesvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Landesjugendtages und des Landesvorstandes sowie die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter. Er bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 12

Rechte und Pflichten der hauptamtlichen Mitarbeiter

Die Rechte und Pflichten des Landesgeschäftsführers und der weiteren Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle sind in einer Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsstelle festzulegen. Der Landesgeschäftsführer ist dem Landesvorsitzenden verantwortlich, er ist der Dienstvorgesetzte der weiteren Mitarbeiter in der Geschäftsstelle.

§ 13

Gemeinsame Vorschriften für die Landesorgane

(1) Ein satzungsgemäß einberufener Landesjugendtag ist immer beschlussfähig. Die übrigen Gremien des Landesverbandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sind.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht kann nur von ordentlichen Mitgliedern seiner eigenen Gliederung ab 14 Jahren ausgeübt werden. Sonderregelungen sind mit Zustimmung des Landesvorstandes möglich.

(3) Beschlüsse und Wahlen bedürfen, soweit für einzelne Organe nichts anderes festgelegt ist, der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung des Landesverbandes ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Über Beschlüsse und Wahlen der Organe des Landesverbandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem jeweiligen Vorsitzenden und einem zu bestellenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Die Beschlüsse des Landesjugendtages binden die Mitglieder, Gliederungen und Organe des Landesverbandes.

§ 14

Kassenprüfer

Der Landesjugendtag wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Landesvorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben das Finanz- und Kassengebaren des Landesverbandes zu prüfen und dem Landesjugendtag darüber Bericht zu erstatten.

§ 15

Amtszeit

Auf die Dauer von zwei Jahren werden gewählt:

1. der Landesvorstand
2. der Geschäftsführende Landesvorstand
3. die Kassenprüfer des Landesverbandes

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.

2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verband darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die djo-Deutsche Jugend in Europa, Bundesverband e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 18

Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen der Satzung auf Verlangen des Registergerichtes und anderer Behörden können vom Landesvorstand ohne Beschluss des Landesjugendtages vorgenommen werden.

§ 19

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, soll nicht die gesamte Satzung unwirksam sein, sondern es soll die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzt werden, die ihrem inhaltlichen und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Halle am 15.11.2014.